

DIE GESUNDHEITSHANDWERKE



Zentralverband der
Augenoptiker
und Optometristen



**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Gesundheitshandwerke
im Zentralverband des Deutschen Handwerks
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine
Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
(Stand vom 04.12.2020)**

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Gesundheitshandwerke

Die Arbeitsgemeinschaft der Gesundheitshandwerke besteht aus den fünf Zentralfachverbänden der Gesundheitshandwerke:

- Bundesinnung der Hörakustiker KdöR (biha)
- Bundesinnungsverband für Orthopädietechnik (BIV-OT),
- Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI),
- Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (ZVA),
- Zentralverband für Orthopädieschuhtechnik (ZVOS).

Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädieschuhtechniker, Orthopädietechniker und Zahntechniker versorgen die Bevölkerung mit individuell ausgewählten und angepassten Medizinprodukten und Dienstleistungen. Sie zählen überwiegend zu kleinen und mittleren Unternehmen. Deutschlandweit gibt es etwa 32.000 Betriebe der Gesundheitshandwerke, die als Arbeitgeber ca. 190.000 Menschen beschäftigen, davon sind knapp 19.000 Auszubildende. Die Gesundheitshandwerke leisten einen wertvollen medizinischen Beitrag zur Gesunderhaltung (Prävention) und Wiederherstellung (Rehabilitation) sowie zum Ausgleich von Behinderungen und Einschränkungen. Die Leistungen der Gesundheitshandwerke sind ein bedeutender Teil der Versorgungsstrukturen in Deutschland.

DIE GESUNDHEITSHANDWERKE



Zentralverband der
Augenoptiker
und Optometristen



2. Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)

§ 2: Schutzimpfung bei Personen, die in bestimmten Einrichtungen tätig sind oder dort behandelt, betreut oder gepflegt werden

Der RefEnt strebt einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere zunächst für Personen an, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, sowie für Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen.

- Die Gesundheitshandwerke regen an, dass die Kategorie der „Personen, die solche Personen versorgen“ ergänzt wird in der Aufzählung. Die Gesundheitshandwerke – Augenoptiker, Höarakustiker, Zahntechniker, Orthopädietechniker und Orthopädieschuhtechniker – sind in die Patientenversorgung sowohl im ambulanten als auch im stationären Gesundheits- und Pflegebereich eingebunden. Zudem sind ihre Fachgeschäfte Anlaufpunkte gerade auch für potenziell vulnerable Kundengruppen. Versorgungen an Patienten werden auch in Kliniken, REHA-Einrichtungen und Pflegeheimen erbracht. Die Gesundheitshandwerke sind zentrale Leistungserbringer in der Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz. Eine Einschränkung auf „Personen, die behandeln, betreuen oder pflegen“ würde bedeuten, dass wichtige Gruppen von Fachkräften, wie die Gesundheitshandwerke, keinen unmittelbaren Impfanspruch hätten, aber einer potentiellen Ansteckungsgefahr unterliegen.
- Im Sinne des vorherigen Vorschlags fordern die Gesundheitshandwerke, dass der Begriff der „Einrichtungen“ in der Bezeichnung des Paragraphen durch die Begrifflichkeit „im Gesundheitswesen tätige Personen“ ersetzt wird. Zum einen fallen die Betriebe der Gesundheitshandwerke nicht unter den Begriff der „Einrichtung“, zum anderen versorgen die Gesundheitshandwerke teilweise auch im Rahmen von mobilen Diensten, welche wiederum anteilig in Einrichtungen des Gesundheitswesens erbracht werden.

§ 3: Schutzimpfung bei Personen mit signifikant erhöhtem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf und bei Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen

- Analog zum Vorschlag zu § 2 fordern die Gesundheitshandwerke, dass die Bezeichnung des Artikels um die Kategorie der „Personen, die solche Personen versorgen“ ergänzt wird.

DIE GESUNDHEITSHANDWERKE



Zentralverband der
Augenoptiker
und Optometristen



§ 4: Schutzimpfung bei Personen, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung besitzen

(1) Wenn von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst Personen festgestellt werden, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung besitzen, haben diese nachfolgend zu den Ansprüchen nach §§ 2 und 3 Anspruch auf Schutzimpfung.

- ➔ Die Gesundheitshandwerke begrüßen, dass hier die Kategorie der „Unternehmen“ genannt wird. Diese Unternehmen der Gesundheitshandwerke leisten wichtige Beiträge in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge. Zumal sie auch dafür Sorge tragen, dass viele Grundbedürfnisse des täglichen Lebens realisiert werden können. So sind die in Abs. 2 genannten öffentlichen Strukturen wie der Öffentliche Gesundheitsdienst und die teilöffentlichen Strukturen des Apothekenwesens zweifelsohne zentral, aber in einzelnen Leistungsbereichen der Daseinsvorsorge, so in der Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz, sind privatwirtschaftliche Unternehmen auch von höchster Bedeutung.
- ➔ Die Gesundheitshandwerke fordern, dass in der Kategorie der „zentralen staatlichen Funktionen“ der Begriff „staatlich“ durch „öffentlich“ ersetzt wird.

Die Gesundheitshandwerke
Berlin, der 10. Dezember 2020